



**II-5485 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

**DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES**

Zl. 6.399/310 - II/C/92

Wien, am 2. April 1992

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz F I S C H E R

Parlament  
1017 W i e n

2350 IAB  
1992 -04- 07  
zu 2375 1J

Die Abgeordneten zum Nationalrat ANSCHÖBER, Freundinnen und Freunde haben am 12. Feber 1992 unter der Nr. 2375/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Neonaziaktivitäten und staatspolizeiliche Kontrolle" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Von wievielen rechtsradikalen Veranstaltungen hat die Staatspolizei in den vergangenen 5 Jahren jeweils Notiz und Kenntnis genommen?
2. Wieviele Personen umfaßt nach Ermittlungsstand der Staatspolizei derzeit der harte neonazistische Kern in Österreich?
3. Welche Rückschlüsse gibt es auf die internationalen Finanzquellen der heimischen rechtsradikalen Szene?  
Welche Spuren führen zur Niermann-Stiftung nach Düsseldorf bzw. nach Kanada und in die USA?
4. Wann hat die Staatspolizei erstmals von der militanten Wehrsportgruppe Trenck Kenntnis erlangt?  
In welchem Ausmaß wurde anschließend die Wehrsportgruppe Trenck observiert?  
Kam es aufgrund dieser Tätigkeit zu Anzeigen?  
Wenn ja, mit welchem Inhalt und zu welchem Datum?  
Wenn nein, warum nicht?
5. Über wieviele weitere rechtsradikale Gruppierungen liegen der Staatspolizei darüber hinaus Berichte über Wehrsportübungen vor?  
Um welche Wehrsportgruppen handelt es sich dabei?

./2

- 2 -

Wann genau, mit welchem Inhalt kam es gegen diese Gruppierungen zu Anzeigen?

Wenn nicht, warum wurden derartige Anzeigen unterlassen?

6. Gab es im Bereich der Staatspolizei innerhalb der letzten 5 Jahren ein besonderes Hauptaugenmerk auf Kontrolle neonazistischer Gruppierungen?  
Wenn ja, wieviele Beamte wurden für diese Tätigkeit abgestellt bzw. wie groß ist der prozentmäßige Anteil der Arbeitszeit von Beamten für diese Tätigkeit?  
Wenn nein, warum nicht?
7. Gab es in den vergangenen 5 Jahren entsprechende Weisungen der verantwortlichen Minister?  
Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt und zu welchem konkreten Inhalt?
8. Wann erlangte die Staatspolizei erstmals Kenntnis über die neonazistischen Aktivitäten des Gottfried Küssel?  
Ab wann wurde Küssel staatspolizeilich observiert?  
Zu welchem Zeitpunkt wurden welche Anzeigen, mit welchem Inhalt von der Staatspolizei gegen Gottfried Küssel eingebracht?
9. Welche Funktion nimmt nach Ermittlungen der Staatspolizei und nach Meinung des Innenministers im Bereich der rechtsradikalen Szene Österreichs die Aktionsgemeinschaft für Politik (AFP) ein?
10. Welche Konsequenzen wird der Innenminister aus den jüngsten Neonaziaktivitäten der Monate Dezember und Jänner ziehen?
11. Welche organisatorischen Reformen im Polizeibereich erachtet der Innenminister als Konsequenz dieser Neonaziaktivitäten für notwendig?
12. Beabsichtigt der Innenminister insgesamt eine Verstärkung der Kontrolltätigkeit im Bereich Rechtsradikalismus in Österreich und wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen?
13. Wieviele Detailhinweise auf Neonaziaktivitäten erhielt die Staatspolizei in den vergangenen 5 Jahren aus dem Bereich des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes?
14. Wieviele dieser Detailhinweise und Informationen wurden von der Staatspolizei weiterverfolgt und mündeten in konkreten Detailerhebungen?
15. In wievielen Fällen wurden von der Staatspolizei aufgrund dieser Hinweise Anzeigen erstattet?
16. Unter den Unterlagen, die von Gottfried Küssel beschlagnahmt wurden, befanden sich auch Aufzeichnungen über mehrere Personen. Sie haben diese Personen telefonisch verständigen lassen. Werden Sie auch diese Aufzeichnungen den Betroffenen ausfolgen?  
Wenn nein, warum nicht?

./3

- 3 -

17. Was macht ihr Ministerium bzw. die Staatspolizei mit diesen Aufzeichnungen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend möchte ich mit aller Deutlichkeit feststellen, daß die österreichischen Sicherheitsbehörden rechtsextremistischen und neonazistischen Aktivitäten stets ein ganz besonderes Augenmerk zugewendet haben und dies auch in Zukunft mit der gleichen Intensität tun werden. Selbstverständlich waren mehrere der Personen und Gruppen, die jetzt im Mittelpunkt polizeilicher und strafrechtlicher Maßnahmen stehen, den Sicherheitsbehörden zum Teil schon seit Jahren bekannt und Gegenstand polizeilicher Beobachtung. Die "Szene" zu beobachten, ist eine Präventivaufgabe der Sicherheitsbehörden; exekutives polizeiliches Einschreiten kann erst bei erkennbarem strafbarem Verhalten erfolgen. Gerade ihr ausgezeichnete Informationsstand ermöglichte es den Sicherheitsbehörden in der Vergangenheit, einerseits strafbare Handlungen durch gezielte polizeiliche Maßnahmen weitestgehend hintanzuhalten und andererseits bei festgestellten Gesetzesverletzungen rasch einzuschreiten und eine günstige Ausgangslage für die Aufklärung der Straftaten zu besitzen. Letztlich sind auch die zahlreichen spontanen Aufklärungserfolge der österreichischen Sicherheitsbehörden in jüngster Zeit zu einem Großteil auf diesen fundierten Erkenntnisstand zurückzuführen.

Die österreichischen Sicherheitsbehörden haben in den Jahren 1980 bis 1991 insgesamt 898 Anzeigen nach dem Verbotsgesetz, 378 Anzeigen wegen Verhetzung und 645 Verwaltungsstrafanzeigen wegen der Verbreitung von Druckwerken mit neonazistischem Inhalt und nach dem Abzeichengesetz erstattet; zahlreiche Druckwerke wurden beschlagnahmt; weiters wurden 12 Vereine aufgelöst und 60 Veranstaltungen untersagt oder aufgelöst; darüber hinaus wurden 26 Aufenthaltsverbote gegen ausländische Rechtsextremisten erlassen. Diese Zahlen belegen wohl eindrucksvoll, daß die österreichischen Sicherheitsbehörden die Bekämpfung des Rechtsextremismus schon immer zu ihren vordringlichsten Aufgaben gezählt haben. Leider war in der Vergangenheit nicht immer das notwendige gesetzliche Instrumentarium zur Sanktionierung aller Erscheinungsformen rechtsextremistischer Agitation vorhanden. Mit den Gesetzesinitiativen der letzten Jahre, einschließlich der kürzlich beschlossenen Änderung des Verbotsgesetzes, sollte dieses Defizit nunmehr weitestgehend beseitigt sein.

./4

- 4 -

Zweifellos haben sich in letzter Zeit die rechtsextremistischen Tendenzen aus verschiedenen Gründen - auf die ich hier nicht näher eingehen möchte - auch bei uns verstärkt. Sie haben jedoch, nicht zuletzt auch dank der rigorosen Vorgangsweise der Sicherheitsbehörden, in Österreich bisher nie jenes Ausmaß, bis hin zu gewalttätigen Auseinandersetzungen, wie in vielen anderen europäischen Staaten, erreicht. Es bedarf ständiger intensiver Bemühungen in allen staatlichen und gesellschaftlichen Bereichen, um dieser aktuellen Herausforderung für den demokratischen Rechtsstaat wirksam begegnen zu können. Ich kann dies für meinen Ressortbereich vollstens garantieren.

Zu Frage 1:

Über die Anzahl "rechtsradikaler Veranstaltungen" werden in meinem Ressort keine Aufzeichnungen geführt. Evident gehalten wird jedoch die Zahl der gemäß den Bestimmungen des Versammlungsgesetzes untersagten oder aufgelösten Versammlungen. In den letzten 5 Jahren wurden insgesamt 15 solche Fälle mit rechtsextremistischem Hintergrund registriert.

Zu Frage 2:

Darüber sind angesichts der starken personellen Fluktuation und der von Fall zu Fall sehr unterschiedlichen Intensität neonazistischer Betätigung zahlenmäßige Angaben nicht möglich.

Zu Frage 3:

Darüber liegen bei den österreichischen Sicherheitsbehörden, ungeachtet verschiedener Hinweise auf finanzielle Unterstützung aus dem Ausland und Verbindungen der angeführten Art, keine konkreten Erkenntnisse vor.

Zu Frage 4:

Anfang Jänner 1992 wurde im Zuge der Ausforschung von sechs Jugendlichen, die einen Spaziergänger attackiert hatten, neonazistisches Propagandamaterial sichergestellt, das schließlich zur Aufdeckung der "Wehrsportgruppe Trenck" führte.

./5

- 5 -

In der Folge wurden im Zusammenhang mit der Vollstreckung richterlicher Hausdurchsuchungsbefehle auch polizeiliche Observationsmaßnahmen gegen Angehörige der "Wehrsportgruppe Trenck" durchgeführt.

Am 27.1.1992 erstattete die Bundespolizeidirektion Wien gegen die involvierten Personen Anzeige gemäß § 3 g Verbotsgesetz und § 246 StGB an das Landesgericht für Strafsachen Wien.

Zu Frage 5:

Es liegen weiters Erkenntnisse über sogenannte "Wehrsportübungen" der Gruppierung um die beiden bekannten österreichischen Rechtsextremisten Gottfried KÜSSEL und Hans-Jörg SCHIMANEK jun. mit der Bezeichnung "Volkstreue Außerparlamentarische Opposition (VAPO)" vor. Es handelt sich dabei um einen losen Zusammenschluß von Rechtsextremisten mit neonazistischen Zielsetzungen.

KÜSSEL und SCHIMANEK jun. wurden am 16.12.1991 von der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich wegen Verdachtes der nationalsozialistischen Wiederbetätigung der Staatsanwaltschaft beim Kreisgericht Krems/Donau zur Anzeige gebracht und in der Folge aufgrund richterlicher Haftbefehle festgenommen.

Zu Frage 6:

Ja, sowohl im präventiven als auch im repressiven Bereich. Ich darf diesbezüglich auf meine einleitenden Ausführungen verweisen.

Diese Tätigkeit wird im Rahmen des Gesamtarbeitsaufwandes der Sicherheitsbehörden besorgt. Gesonderte Angaben über Personal- und Zeitaufwand hierfür sind daher nicht möglich.

Zu Frage 7:

Ja. Unter der Verantwortung des Ressortleiters ergingen zahlreiche Anordnungen an die nachgeordneten Sicherheitsbehörden - teils allgemeiner Natur, teils aus

./6

- 6 -

konkreten Anlässen. Nähere Angaben darüber sind mir mit Rücksicht darauf, daß es sich um behördeninterne Verfügungen handelt, nicht möglich.

Zu Frage 8:

Neonazistische Aktivitäten des Gottfried KÜSSEL gelangten erstmals Ende 1975 im Zusammenhang mit der inzwischen aufgelösten "Aktion Neue Rechte (ANR)" zur Kenntnis der Sicherheitsbehörden.

Aus polizeitaktischen Erwägungen kann über Observationsmaßnahmen keine Auskunft gegeben werden.

Gegen Gottfried KÜSSEL wurden im Zusammenhang mit seinen neonazistischen Aktivitäten bisher 18 Anzeigen nach dem Verbotsgesetz, eine Anzeige wegen Verhetzung, 5 Anzeigen nach dem Abzeichengesetz und 4 Anzeigen wegen Verbreitung von Druckwerken mit neonazistischem Inhalt erstattet; weiters wurde KÜSSEL mehrfach wegen verschiedener anderer Delikte nach dem StGB, nach dem Mediengesetz, Waffengesetz und Versammlungsgesetz sowie nach Art. VIII und Art. IX EGVG 1950 zur Anzeige gebracht.

Zu Frage 9:

Bei der Aktionsgemeinschaft für Politik (AfP) handelte es sich um einen Verein im Sinne des Vereinsgesetzes 1951. Dieser Verein gab in der Vergangenheit im Rahmen seiner Tätigkeit, ungeachtet des erkennbaren rechtstendenziösen Charakters, keinen Anlaß zu sicherheitsbehördlichen Maßnahmen. Wegen der kürzlich festgestellten Verbindung des Vereines zur "Wehrsportgruppe Trenck" wurde nunmehr eine vereinsbehördliche Überprüfung veranlaßt.

Zu Frage 10:

Ich werde dafür sorgen, daß die bisherigen - erfolgreichen - Bemühungen der österreichischen Sicherheitsbehörden zur Bekämpfung neonazistischer Aktivitäten intensiv fortgesetzt werden.

./7

- 7 -

Zu Frage 11:

Die bereits durchgeführten Strukturreformen im Staatsschutzbereich haben sich - wie die zahlreichen jüngsten Aufklärungserfolge bestätigen - bewährt. Die Staatsschutzeinheiten haben jetzt klare Zielvorgaben und sind neu motiviert. Weitere Maßnahmen in dieser Hinsicht scheinen mir derzeit nicht notwendig.

Zu Frage 12:

Selbstverständlich wird bei Zunahme rechtsradikaler Tendenzen auch die Kontrolltätigkeit der Sicherheitsbehörden in allen von solchen Aktivitäten berührten Bereichen verstärkt, um Gesetzesverletzungen nach Möglichkeit vorzubeugen. Details dieser Maßnahmen möchte ich hier nicht nennen.

Zu den Fragen 13 - 15:

Darüber werden keine Aufzeichnungen geführt.

Zu den Fragen 16 und 17:

Sämtliche sichergestellten Unterlagen befinden sich in Gerichtsverwahrung. Jede Verfügung darüber obliegt daher dem Gericht.

F. G. A. W. L. W.